



Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan "Kumpfäcker II" in der Gemeinde Lobbach



Stand 06. Dezember 2017

Bearbeitung: Dipl.-Geoökol. Dagmar Herold

Dr. David Gustav



Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen										
2.0 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen											
3.0	Artei	nschutzrechtliche Grundlagen	7								
	3.1	Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten									
	3.2	Schutzgebiete									
	3.3	Geschützte Arten	9								
4.0	Erge	onisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen	10								
	4.1	Herpetofauna (Reptilien)									
	4.2										
5.0	Fazit		16								
6.0	Verw	endete Literatur	17								
7.0	ritäts-, Eingriffs- & Maßnahmenzeiträume	18									

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Die Gemeinde Lobbach beabsichtigt südlich des Alten Mühlwegs im Ortsteil Waldwimmersbach in der Gemeinde Lobbach auf einer momentan ackerbaulich genutzten Fläche den Bebauungsplan "Kumpfäcker II" aufzustellen (Abbildung 1).

Abbildung 1 Entwurf Bebauungsplan "Kumpfäcker II" in Lobbach (Sternemann und Glup, Freie Architekten und Stadtplaner, März 2015)



begehung

Ökologische Übersichts- Am 11.05.2015 wurde eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten.

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien

An folgenden Tagen wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien durchgeführt: 08.07., 14.07., 28.07., 10.08. und 20.08.2015. Ergebnisse finden sich in den Abschnitten 4.1 und 4.2.

Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (Abbildung 2) befindet sich südlich einer Wohnbebauung und östlich der Manfred-Sauer-Stiftung am südwestlichen Rand des Ortes Waldwimmersbach. Es befindet sich auf einer ackerbaulich genutzten Fläche (Abbildung 3). Im Nordwesten befindet sich ein Bereich mit grasreicher Ruderalflur und zwei Obstbäumen (Abbildung 4). An der nordöstlichen Ecke des Untersuchungsgebietes befindet sich eine kleine gepflasterte Fläche mit einer Bank und Informationstafeln (Abbildung 5). Östlich und nördlich des Untersuchungsgebietes verläuft jeweils ein asphaltierter Weg bzw. eine asphaltierte Straße. Auf dem Wegebankett zwischen Asphalt und Rapsfeld wächst Gras-Kraut-Flur, im Norden breiter als im Osten (Abbildung 6). Im Rapsfeld befinden sich vereinzelt Lücken im Bestand (Abbildung 7).

Im östlicher gelegenen Obstbaum, mit einem Durchmesser von ca. 35 cm, befindet sich eine kleine Baumhöhle mit zwei Öffnungen (Abbildung 8 und Abbildung 9). Der davon westlich gelegene Obstbaum hat einen Durchmesser von 40 cm und keine ersichtlichen Höhlen (Abbildung 10). Nördlich der Obstbäume befindet sich ein kleiner Schutthaufen mit Steinen, Kies und Sand (Abbildung 11).

Abbildung 2 Untersuchungsgebiet (rot) (LUBW Kartendienst)



Abbildung 3 Blick von Ost nach West auf das Untersuchungsgebiet



Abbildung 4 Nordwestlicher Bereich mit grasreicher Ruderalflur und zwei Obstbäumen



Abbildung 5 Nordöstlicher gepflasterter Bereich mit Bank und Infotafeln



Abbildung 6 Wegebankett im Norden zwischen Rapsfeld und Straße



Abbildung 7 Lücke im Rapsfeld



Abbildung 8 Östlicher Obstbaum im Nordwesten des Untersuchunggebietes



Abbildung 9 Kleine Höhlung im östlichen Obstbaum



Abbildung 10 Westlicher Obstbaum



Abbildung 11 Schutthufen mit Steinen, Kies und Sand im Nordwesten



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten

§ 44 BNatSchG (Fassung 01.03.2010) **Zugriffsverbote**

- (1) Es ist verboten,
- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population),
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Fortpflanzungs- und Ruhestätten),
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

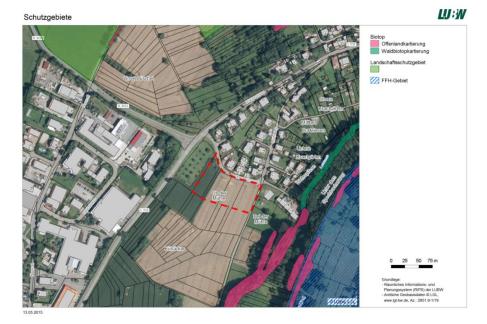
relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der FFH-Richtlinie-Anhang-IV sowie alle europäische Vogelarten Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützte Arten vorschreiben.

3.2 Schutzgebiete

Eine Übersicht über die umliegenden Schutzgebiete gibt Abbildung 12.

Abbildung 12 Schutzgebiete (LUBW)



FFH-Gebiete (Natura 2000)

Es liegt ein FFH-Gebiet in der Umgebung des Untersuchungsgebietes:

• Schutzgebiets-Nr.: 6618342 "Kraichgau Meckesheim", Fläche: 8903600 m², ca. 120 m östlich des Untersuchungsgebietes.

Vogelschutzgebiete (Natura 2000)

Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Naturschutzgebiete (NSG)

Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Es liegt ein Landschaftsschutzgebiet in der Umgebung des Untersuchungsgebietes.

• Schutzgebiets-Nr.: 2.26.045 "Neckartal I - Kleiner Odenwald", Fläche: 63.250.000 m², ca. 260 m nordwestlich des Untersuchungsgebietes gelegen.

Besonders geschützte Biotope Folgende besonders geschützten Biotope liegen in der Umgebung des Untersuchungsgebietes:

- Biotop-Nr.: 166192260085 "Naturnaher Bachabschnitt südl. Waldwimmersbach Lobbach", Fläche: 15.215 m, ca. 50 m östlich des Untersuchungsgebietes gelegen.
- Biotop-Nr.: 266192261107 "Lobbach zwischen Waldwimmersb. u. Lobenfeld", Fläche: 7.295 m², ca. 80 m östlich des Untersuchungsgebietes gelegen.
- Biotop-Nr.: 166192260087 "Feldgehölze südl. Waldwimmersbach -Spechbacher Weg", Fläche: 4.123 m, ca. 120 m östlich des Untersuchungsgebietes gelegen.
- Biotop-Nr.: 166192260078 "Feldgehölz westl. Waldwimmersbach -Linsenbüschel", Fläche: 440 m², ca. 260 m nordwestlich des Untersuchungsgebietes gelegen.
- Biotop-Nr.: 166192260077 "Feldgehölze nördl. Waldwimmersbach Gartenäcker", Fläche: 6.928 m², ca. 250 m nördlich des Untersuchungsgebietes gelegen.

3.3 Geschützte Arten

Flora

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope / Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten.

Wirbellose Tiere

Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell einen Lebensraum für Arten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen.

Das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von Libellen und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auszuschließen.

Das Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund fehlender Vorkommen von Futterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, nicht-saure Ampferarten, Nachtkerzen oder Weidenröschen) auszuschließen.

Das Vorkommen holzbewohnender Käfer streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des geringen Alters und der Struktur der Bäume im Untersuchungsgebiet sehr unwahrscheinlich.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Fische

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fischarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens von Gewässern auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Amphibien

Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens von Gewässern auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Reptilien (Zauneidechsen)

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschütz-ten Reptilienarten ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen möglich. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) braucht offene Habitatstrukturen mit Versteck-, Eiablage- und Sonnmöglichkeiten. Die Randbereiche, sowie der nordwestliche Bereich des Untersuchungsgebietes mit grasreicher Ruderalflur und Obstbäumen, bieten Lebensraum für Zauneidechsen. Eine Untersuchung auf Zauneidechsen wurde durchgeführt.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.1.

Brutvögel

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind Arten wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng ge-schützt. Das Untersuchungsgebiet kommt für Brutvogelarten der Siedlungen sowie der Feldflur in Betracht. Außerdem ist das Untersuchungsgebiet Nahrungshabitat für Greif- und Singvögel. Eine Untersuchung der Brutvogelarten wurde durchgeführt.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.2.

Fledermäuse

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist möglich. Weite Bereiche des Untersuchungsgebietes eignen sich als Jagdhabitat. Spalten- und Tagesquartiere im Gehölzbestand sind nicht gänzlich auszuschließen, Winterquartiere aufgrund des zu geringen Stammdurchmessers der Bäume jedoch extrem unwahrscheinlich.

4.0 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen

4.1 Herpetofauna (Reptilien)

Rote Liste Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben <u>alle Arten der FFH-Richtlinie-Anhang-IV</u> Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument "**Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs**" entsprechende artbezogene Informationen (Laufer 1999)¹.

Methodik

Die Reptilienbegehungen erfolgten unter besonderer Berücksichtigung typischer Kleinstrukturen wie Sonnenplätze (Holz, Steine, offener Boden, Altgras) insbesondere entlang von Grenzstrukturen. Auch auf raschelnde Geräusche flüchtender Tiere wurde geachtet. Nur ein kleiner Teil des Untersuchungsgebietes weist Habitateignung für Zauneidechsen auf (die Randstrukturen sowie der Bereich um die beiden Obstbäume).

Ergebnisse

Insgesamt konnten 4 Zauneidechsen im und in der nahen Umgebung des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden (Abbildung 13 und Tabelle 3). Zwei im Bereich der beiden Obstbäume, zwei nahe dem Untersuchungsgebiet im Nordwesten am Randbereich der angrenzenden Streuobstwiese. Die Begehungstermine mit Angabe von Zeitraum und Witterung sind in Tabelle 1 aufgelistet.

¹ <u>Laufer, H. (1999):</u> Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttem-berg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf

Tabelle 1: Begehungen im Untersuchungsgebiet.

Datum	Zeitraum	Witterung	Nachweis Zauneidechse
11.05.15	Nachmittags	Sonnig, warm (25°C)	nein
08.07.15	07.15 Vormittags Bewölkt, ab und zu Sonne, leichter Wind (20°C)		nein
14.07.15	14.07.15 Nachmittags Bewölkt, warm (23°C)		nein
28.07.15	8.07.15 Nachmittags Bewölkt, ab und zu Sonne, leichter Wind (20°C)		ja (1)
10.08.15	.08.15 Vormittags Sonnig, schwül warm (22°C)		ja (3)
20.08.15	8.15 Nachmittags Bewölkt, warm (22°C)		nein

Abbildung 13
Fundpunkte der im bzw.
am Planungsgebiet
nachgewiesenen Zauneidechsen (zur Erläuterung siehe
Tabelle 2). Der Eidechsenlebensraum innerhalb des Untersuchungsgebietes ist gelb
umrandet.

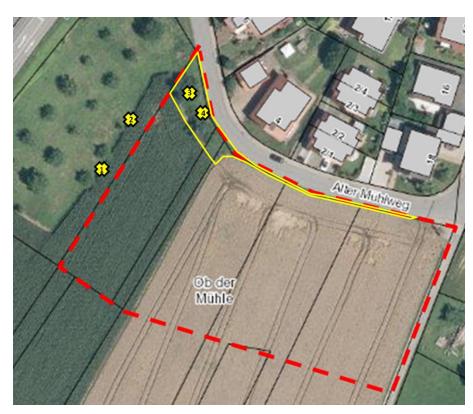


Tabelle 2 Übersicht über alle im bzw. am Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilien inklusive Geschlecht, Alter und Beobachtungsdatum (sofern bestimmbar) als Erläuterung zu Abbildung 13.

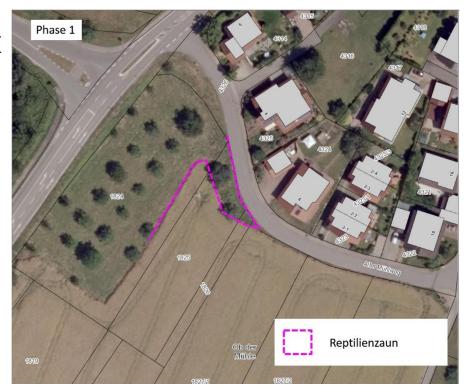
N	Datum	Art	wiss. Na	Männ chen	Weib- chen	sub- adult	juve- nil	unbe- stimmbar
1	28.07.15	Zauneidechse	Lacerta agilis				Х	
2	10.08.15	Zauneidechse	Lacerta agilis				Х	
3	10.08.15	Zauneidechse	Lacerta agilis					Х
4	10.08.15	Zauneidechse	Lacerta agilis					х

Bewertung der Ergebnisse

Die zwei Zauneidechsenfundpunkte im Untersuchungsgebiet liegen im Bereich der beiden Obstbäume. Von diesen beiden Obstbäumen kann nach jetzigem Planungsstand lediglich einer erhalten werden und wird Teil einer öffentlichen Grünfläche. Die Eidechsen müssen in diesen Bereich vergrämt werden und durch einen Reptilienschutzzaun an einer erneuten Einwanderung ins Baufeld gehindert werden.

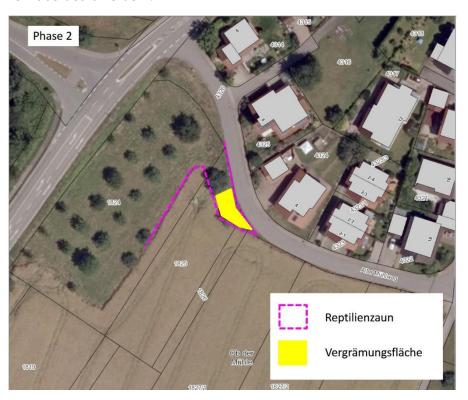
Zur Vergrämung sollte zunächst ein Reptilienschutzzaun um die Streuobstwiese im Westen des Gebietes errichtet werden (Phase 1).

Abbildung 14 Verlauf des Reptilienschutzzaunes vor der Vergrämung



Der Bereich, der innerhalb des Bebauungsplanes liegt und aus dem die Eidechsen vergrämt werden müssen, sollte dann einer Vergrämungsmaßnahme unterzogen werden: die Vegetation sollte kurz gemäht werden, zudem sollte der Bereich mit einer ca. 3 cm hohen Schicht aus Holzhackschnitzeln überdeckt werden².

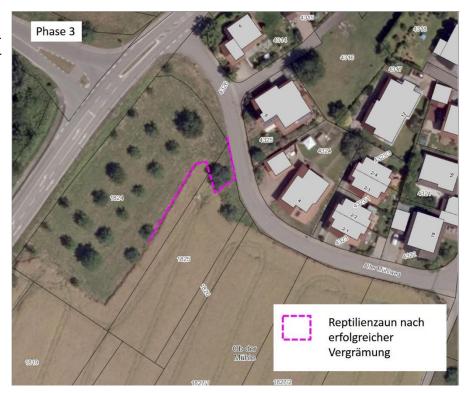
Abbildung 15 Vergrämungsbereich



² Vgl. Laufer 2015

Nach erfolgreicher Vergrämung muss der Reptilienschutzzaun versetzt werden, um ein Wiedereinwandern der Tiere zu unterbinden.

Abbildung 16 Verlauf des Reptilienschutzzaunes **nach** der Vergrämung



Zur Optimierung des künftigen Eidechsenhabitates und zur Unterstützung der Vergrämung³ wird empfohlen, ein Eidechsenrefugium (Totholzhaufen) im Bereich des zu erhaltenden Baumes anzulegen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen Während der Bauphase muss sichergestellt werden, dass keine Baumaterialien auf dem Zauneidechsenhabitat gelagert und keine Fahrzeuge über dieses Gebiet fahren.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

³ Vgl. Runge et al. 2010

4.2 Avifauna (Vögel)

Rote Liste Brutvögel Baden-Württembergs

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind <u>alle europäischen Vogelarten</u> Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Planungsrelevant sind insbesondere die gefährdeten Brutvogelarten der Bundesländer. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument "Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs" entsprechende artbezogene Informationen (Hölzinger et al. 2007)⁴.

Ergebnisse der Untersuchungen finden sich in Tabelle 3.

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Umgebung. Besonders zu berücksichtigende Arten sind mit einem "*" markiert.

N	Art	wiss. Name		Anz. N Beob		Status	Schutz	RL BW
1	Graureiher	Ardea cinerea	2 1 2 Nahrungsgas		Nahrungsgast	b		
2	Rotmilan	Milvus milvus	1	1	1	Nahrungsgast	S	
3	Mäusebussard	Buteo buteo	6	5	2	Nahrungsgast	S	
4	Ringeltaube	Columba palumbus	3	1	3	Nahrungsgast	b	
5	Grünspecht	Picus viridis	1	1	1	Brutvogel Umgebung	S	
6	Mehlschwalbe	Delichon urbica	10	2	5	Nahrungsgast	b	3
7	Bachstelze	Motacilla alba	3	2 2 Nahrungsgas		Nahrungsgast	b	
8	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	8	5	3	Brutvogel Umgebung	b	
9	Amsel	Turdus merula	3	3	1	Brutvogel Umgebung	b	
10	Dorngrasmü- cke*	Sylvia communis	1	1	1	Brutvogel Umgebung	b	V
11	Blaumeise	Parus caeruleus	10	9	2 Brutvogel		b	
12	Kohlmeise	Parus major	1	1	1	Brutvogel	b	
13	Kleiber	Sitta europaea	1	1	1	Nahrungsgast	b	
14	Rabenkrähe	Corvus corone	2	2	1	Nahrungsgast	b	
15	Haussperling*	Passer domesticus	23	12	5	Brutvogel Umgebung	b	V
16	Feldsperling*	Passer montanus	2	2	1	Brutvogel Umgebung	b	V
17	Buchfink	Fringilla coelebs	7	3	3	Brutvogel Umgebung	b	
18	Girlitz*	Serinus serinus	19	7	11	Brutvogel Umgebung	b	V
19	Grünling	Carduelis chloris	4	4	1 Brutvogel Umgebu		b	
20	Stieglitz	Carduelis carduelis	8	6	2	Nahrungsgast	b	
21	Bluthänfling	Carduelis cannabina	15	6	7 Nahrungsgast		b	V
22	Goldammer	Emberiza citrinella	1	1	1 Nahrungsgast		b	V

⁴ <u>Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007)</u>: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.baden-wuerttem-berg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

Erläuterungen zur Tabelle

Anz.: Anzahl Individuen, kumulativ N Beob: Anzahl Beobachtungen Max: Maximalzahl pro Beobachtung Schutz: Schutzstatus BNatSchG

RL BW: Rote Liste Status Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007)

Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

S	streng geschützt	2	Bestand stark gefährdet
b	besonders geschützt	3	Bestand gefährdet
RL	Rote Liste Deutschlands und der		
	Bundesländer	V	Arten der Vorwarnliste
0	Bestand erloschen bzw. verschollen	R	Arten mit geographischer
1	Bestand vom Erlöschen bedroht		Restriktion

Erläuterung zu den Ergebnissen

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung zeigte sich was die Vogelarten betrifft als mäßig artenreich (Tabelle 3). Es handelt sich um typische Arten der Feldflur und des Siedlungsbereiches. Nur für Blau- und Kohlmeise ist das Untersuchungsgebiet als Brutrevier zu werten.

Als Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) sind unter den Brutvögeln der Umgebung Dorngrasmücke, Haussperling, Feldsperling und Girlitz hervorzuheben.

Bei den übrigen im Gebiet festgestellten Vogelarten handelt es sich um regional und lokal weit verbreitete und nicht bestandsbedrohte Arten, bei denen von einer Verlagerung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden kann. Entfallender Lebensraum wird durch den baurechtlichen Grünausgleich mittelfristig wiederhergestellt.

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Nach dem Stand der jetzigen Pläne bleibt ein Baum im Untersuchungsgebiet erhalten. Sollte er dennoch entfernt werden, sind die Maßnahmenzeiträume zu beachten (Fällung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, siehe Abschnitt 7.0). Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Im Zuge der Bebauungsplanung sind Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen.

Für Höhlenbrüter sind folgende Nisthilfen fachgerecht in räumlicher Nähe anzubringen und dauerhaft zu erhalten:

- 2 Nistkästen Blaumeise, 27 mm Flugloch (z.B. Schwegler Typ 2GR, Dreiloch)
- 2 Nistkästen Kohlmeise (z.B. Schwegler Typ 2GR, Flugloch oval 30 x 45 mm)

Aufgrund der siedlungsnahen Lage sind entsprechende Kästen mit Katzen-/Marderschutz obligatorisch.

Sonstige Maßnahmen

Da keine Brutplätze von Dorngrasmücke, Haussperling, Feldsperling, Girlitz sowie Mehlschwalbe verloren gehen, werden hierfür keine Maßnahmen gefordert. Haussperling und Mehlschwalbe nutzten das Untersuchungsgebiet regelmäßig und zum Teil in großer Zahl zum Nahrungserwerb. Deshalb wird eine Unterstützung für diese Arten in Form von Nisthilfen empfohlen:

- 3 Koloniekästen Sperling (z.B. Schwegler Typ 1SP)
- 3 Mehlschwalben Doppelnester (z.B. Schwegler Typ Mehlschwalbe-Fassadennest Nr.11)

Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

5.0 Fazit

Reptilien (Zauneidechsen)

Die zwei Zauneidechsenfundpunkte im Untersuchungsgebiet liegen im Bereich der beiden Obstbäume. Es werden Maßnahmen zur Vergrämung und zur Vermeidung definiert.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung zeigte sich was die Vogelarten betrifft als mäßig artenreich (Tabelle 3). Es handelt sich um typische Arten der Feldflur und des Siedlungsbereiches. Nur für Blau- und Kohlmeise ist das Untersuchungsgebiet als Brutrevier zu werten.

Nach dem Stand der jetzigen Pläne bleibt ein Baum im Untersuchungsgebiet erhalten. Sollte dieser dennoch entfernt werden sind die Maßnahmenzeiträume zu beachten (Fällung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar). Im Zuge der Bebauungsplanung sind <u>Gehölzstrukturen</u> im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen.

Für Höhlenbrüter sind Nisthilfen fachgerecht in räumlicher Nähe anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Da keine Brutplätze von Dorngrasmücke, Haussperling, Feldsperling, Girlitz sowie Mehlschwalbe verloren gehen, werden hierfür keine Maßnahmen gefordert. Haussperling und Mehlschwalbe nutzten das Untersuchungsgebiet regelmäßig und zum Teil in großer Zahl zum Nahrungserwerb. Deshalb wird eine Unterstützung für diese Arten in Form von Nisthilfen empfohlen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

Fledermäuse

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist möglich. Weite Bereiche des Untersuchungsgebietes eignen sich als Jagdhabitat. Spalten- und Tagesquartiere im Gehölzbestand sind nicht gänzlich auszuschließen, Winterquartiere sind jedoch extrem unwahrscheinlich.

6.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. http://dejure.org/gesetze/BNatSchG

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.baden-wuerttem-berg.de/servlet/is/34758/rote liste brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote liste brutvogelarten.pdf

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf

Laufer, H. (2015): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). http://www.lubw.baden-wuert-temberg.de/servlet/is/36339/

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE.pdf

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. &Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20.

http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo 08Heft1.pdf

7.0 Aktivitäts-, Eingriffs- & Maßnahmenzeiträume

Fauna: Aktivitätszeiten		ın		Feb	Mär Apr M		Mai			Jun			Jul			Sep		p q		Okt		Nov		Dez							
Zauneidechse: Aktivität						1 1	1	2	2	2	2	2 2	2 2	2	2	2	2	2 2	2 2	2 2	2	2	2	2	2 1	1				T	ī
Zauneidechse: Fortpflanzung												1	2	2	2	2	2	2 2	2 2	2 1	1										ī
Vögel: Brutzeit						1	1	1	2	2	2	2 2	2 2	2	2	2	2	2 2	2 2	1	1	1	1	1							ī
Eingriff		ın		Feb)	ı	Mär		Apr			Mai		Jun			Jul		Aug		Sep		p	p (Nov		[Dez	
Zauneidechse: Eingriffe in Boden, Bodenvegetation, Wurzeln entfernen (Baufeldräumung)	5	5	5	5	5 5	5 5	5 5	3	3	3	3	3 4	1 4	4	4	4	4	4 4	4 4	4	4	3	3	3	3 5	5 5	5	5 5	5 5	5 5	5
Zauneidechse: Eingriffe in den Oberboden (ca. 20 cm tief) in Verbindung mit ökologischer Baubegleitung	5	5	5	5	5	4 4	4	3	3	3	3	3 4	1 4	4	5	5	5	5 5	5 5	4	4	3	3	3 4	4 4	1 4	5	5 5	5 5	5 5	5
Zauneidechse: Eingriffe in die Vegetationstragschicht (bis 10 cm tief)	3	3	3	3	3 3	3 4	. 4	3	3	3	3	3 4	1 4	4	4	4	4	4 4	4 4	4	4	3	3	3	3 4	. 4	3	3 3	3 3	3 3	3
Zauneidechse: Fällung von Gehölzen (Wurzeln verbleiben im Boden)	3	3	3	3	3 3	3 5	5 5	5	5	5	5	5 5	5 5	5	5	5	5	5 5	5 5	5	5	5	5	5	3 3	3	3	3 3	3 3	3 3	3
Vögel: Fällung / Rodung von Gehölzen, Gebäudeabriss	3	3	3	3	3 3	3 5	5 5	5	5	5	5	5 5	5 5	5	5	5	5	5 !	5 5	5	5	5	5	5	3 3	3	3	3 3	3 3	3	3
Legende																															
Nebenphase	1																														
Hauptphase	2																														
Eingriff / Maßnahme am günstigsten	3																														
Eingriff / Maßnahme weniger günstig	4																														
Eingriff / Maßnahme ungünstig	5																														